

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 31 vom 28.09.2012, S. 1527, Änd. AM I 13/27.03.2013 S. 276, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1018, Änd. AM I/17 vom 24.03.2016 S. 473, Änd. AM I/11 vom 17.03.2017 S. 164, Änd. AM I/44 vom 04.09.2018 S. 916, Änd. AM I/55 vom 20.11.2019 S. 1350

### **Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 26.06.2019 sowie nach Stellungnahme des Senat vom 14.08.2019 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 03.09.2019 die sechste Änderung der Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.09.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 31/2012 S. 1527), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.08.2018 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 44/2018 S. 916), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG, § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

## **Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät Georg-August-Universität Göttingen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Rahmenprüfungs- und -studienordnung (RPO-MA) regelt den Abschluss des Studiums in den konsekutiven Master-Studiengängen

- „Angewandte Statistik“
- „Development Economics“,
- „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,
- „Global Business“
- „History of Global Markets“
- „International Economics“,
- „Marketing und E-Business“,
- „Steuerlehre“,
- „Unternehmensführung“,
- „Wirtschaftsinformatik“
- „Wirtschaftspädagogik“ sowie
- „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“

an der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) <sup>1</sup>Die „Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ in der jeweils geltenden Fassung ist

Bestandteil dieser RPO-MA. <sup>2</sup>Diese RPO-MA enthält die ergänzenden Regelungen zur APO. <sup>3</sup>Fachspezifische Regelungen sowie besondere Anforderungen der einzelnen Studiengänge werden durch eine gesonderte Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt; von dieser Rahmenprüfungs- und -studienordnung abweichende Bestimmungen in einer Prüfungs- und Studienordnung sind unzulässig, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Die forschungsorientierten konsekutiven Master-Studiengänge bauen auf einem einschlägigen Bachelor-Studiengang auf und bieten einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Studiums ist die Vermittlung vertiefter fachwissenschaftlicher Kenntnisse und der Fähigkeit die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende Theorien und Methoden auf dem neuesten Stand der Forschung anwenden zu können. <sup>2</sup>Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen des jeweiligen Fachs sowie der verwendeten Theorien und Methoden zielt darauf ab, eigenständig fachwissenschaftliche Fragestellungen formulieren und analysieren zu können sowie die sich daraus ergebenden gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnisse zu berücksichtigen und damit als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler in einem spezialisierten Berufsfeld tätig sein zu können. <sup>3</sup>Die Absolventen sollen in der Lage sein, sich auch im Selbststudium neues Wissen anzueignen und selbstständig forschungsorientierte Projekte durchzuführen. <sup>4</sup>Hierzu sollen sie auf dem neuesten Stand der Forschung argumentieren, sich auf wissenschaftlichem Niveau austauschen und dabei auch im Team verantwortliche Positionen einnehmen können. <sup>5</sup>Das Master-Studium vermittelt über die besonderen fachwissenschaftlichen Kenntnisse hinaus auch allgemeine Kompetenzen für die Aufnahme eines Promotionsstudiums sowie eines erfolgreichen Berufseinstiegs.

(3) Durch die Prüfungen während des forschungsorientierten Master-Studiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele und den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

(4) Die Studiengänge können nicht in Teilzeit studiert werden.

(5) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen

„Angewandte Statistik“

„Development Economics“,

„Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“,  
„Global Business“,  
„International Economics“,  
„Marketing und E-Business“,  
„Steuerlehre“,  
„Unternehmensführung“,  
„Wirtschaftsinformatik“ und  
„Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“

der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.),

in dem Master-Studiengang

„History of Global Markets“

der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.),

im Master-Studiengang

„Wirtschaftspädagogik“

der akademische Grad „Master of Education“ (M.Ed.) verliehen.

### **§ 3 Zulassungsbedingungen, Studienbeginn, Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Zum Master-Studium kann nur zugelassen werden, wer die in der Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung („Zulassungsordnung“) des jeweiligen Studiengangs aufgeführten Kriterien erfüllt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es notwendig, insgesamt 120 C zu erwerben.

(3) Es können nur C aus Studienangeboten erworben werden, die nicht bereits im vorher absolvierten Studiengang eingebracht wurden.

(4) Die Master-Studiengänge können sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 können die Master-Studiengänge „Angewandte Statistik“ und „Global Business“ nur im Wintersemester begonnen werden.

(5) Die Fakultät stellt auf Grundlage der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit von vier Semestern abzuschließen.

(6) Die Strukturen der Studiengänge und eine Übersicht über die zu absolvierenden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sind in den Prüfungs- und Studienordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

#### **§ 4 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Die Anzahl der Versuche, eine Modulprüfung zu bestehen, ist auf drei begrenzt.

(2) Bestehen Modulprüfungen aus mehreren Modulteilprüfungen, so kann eine Modulteilprüfung, die mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, abweichend von § 16a APO nicht wiederholt werden, wenn die Modulprüfung insgesamt bestanden wurde.

#### **§ 5 Form der Prüfungsleistungen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen gibt es die folgenden fachspezifischen Prüfungsleistungen: Fallstudie, Projekt, Essay, Exposé, Entwicklung eines Prototyps, Praktikumsbericht, Portfolio.

(2) <sup>1</sup>Eine Fallstudie umfasst eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. <sup>2</sup>Ein Projekt umfasst unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur die eigenständige Erarbeitung und die teilweise Implementierung eines Lösungsansatzes für ein komplexes praxisbezogenes Entscheidungsproblem im Team. <sup>3</sup>Ein Essay ist eine schriftliche, wenige Seiten umfassende, stilistisch ansprechende Behandlung einer vorgegebenen Fragestellung, zumeist mit kritischem Bezug auf einen auszuwertenden Text. <sup>4</sup>Ein Exposé ist eine schriftliche Ausarbeitung der Projektierung einer Haus- oder Abschlussarbeit und umfasst die Herleitung einer Fragestellung, die Darstellung des Forschungsstandes, Überlegungen zu Materialien und methodischer Vorgehensweise sowie den Entwurf einer Gliederung. <sup>5</sup>Die Entwicklung eines Prototyps umfasst prototypische Programmierentwicklung einschließlich Dokumentation sowie Präsentation des Projekts/Programms. <sup>6</sup>Ein Praktikum ist eine Praxisphase in einer Schule oder in einer betrieblichen Ausbildungsabteilung, die theoretisch vorbereitet wird, mit gezielten Beobachtungen und Auswertungen verknüpft sein kann, einschlägige praktische Handlungen (wie Durchführen einer Unterrichts- oder Ausbildungseinheit) einschließt und mit einer übergreifenden Reflexion endet. <sup>7</sup>Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lehrveranstaltung definierter Leistungen (z. B. kann ein Portfolio für Schulpraktische Übungen bestehen aus: Bearbeitung einer unterrichtsrelevanten Forschungsfrage; Durchführung und Auswertung einer Unterrichtsbeobachtung (z. B. gemäß FLANDERS-Kategorien); Erstellen eines Unterrichtsentwurfs; Halten einer Unterrichtsstunde; Bericht über die Schulphase der Schulpraktischen Übungen).

#### **§ 6 Masterarbeit**

(1) Mittels der schriftlichen Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, mit den Methoden des jeweiligen Faches ein Problem im

festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil auf der Basis eines grundlegenden Studiums der grundlegenden sowie der aktuellen Literatur zum Thema zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen.

(2) <sup>1</sup>In den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Global Business“, „History of Global Markets“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ und „Wirtschaftsinformatik“ ist Bestandteil der Masterarbeit die Teilnahme an einem Forschungskolloquium, in dem die eigene Arbeit präsentiert wird. <sup>2</sup>Die Teilnahme am Kolloquium und die Präsentation sind verpflichtend. <sup>3</sup>Werden der Nachweis der Teilnahme oder die Präsentation nicht erbracht, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. <sup>4</sup>Die Präsentation der Masterarbeit im Forschungskolloquium umfasst einen Vortrag von ca. 30 Minuten Länge mit anschließender Diskussion. <sup>5</sup>Die Präsentation der Arbeit muss vor Ablauf der Bearbeitungszeit der Masterarbeit erfolgen, sie wird nicht bewertet.

(3) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind:

- a) dass die oder der Studierende in dem Master-Studiengang eingeschrieben ist, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll. Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. Dabei sind folgende Unterlagen beizufügen:
- b) eine Erklärung, dass es nicht der Fall ist, dass die Masterprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Master-Studiengang an einer Hochschule im In- oder Ausland endgültig nicht bestanden wurde oder als endgültig nicht bestanden gilt.

<sup>2</sup>In der jeweiligen Prüfungsordnung können weitere Voraussetzungen verlangt werden.

(4) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der vorzuschlagenden Betreuerin oder dem vorzuschlagenden Betreuer zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers der Prüfungskommission vorzulegen; diese ist zudem zuständig für die Bestätigung der vorzuschlagenden Betreuerin oder des vorzuschlagenden Betreuers. <sup>2</sup>Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so wird eine Betreuerin oder ein Betreuer von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die Kandidatin oder der Kandidat zu hören; dies begründet keinen Rechtsanspruch des Prüflings auf das von ihm vorgeschlagene Thema. <sup>4</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt, das die von dem Fakultätsrat hierzu erlassenen Verfahrensregeln zu beachten hat. <sup>5</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der Kandidatin oder dem Kandidaten zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um

maximal drei Wochen verlängern. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein ärztliches Attest zu belegen ist. <sup>3</sup>Werden Fristen überschritten, ohne dass ein wichtiger Grund nach Satz 2 vorliegt, so gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Satz 2 wird im Falle des Ablaufs der maximalen Verlängerungsfrist ein neues Thema ausgegeben.

(6) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur aus wichtigen sachlichen Gründen innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Über das Vorliegen sachlicher Gründe entscheidet die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren.

(7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Bei der Abgabe hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>4</sup>Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet.

(8) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Gutachterin oder Gutachter zu. <sup>2</sup>Gleichzeitig bestellt die Prüfungskommission eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zu wählen ist. <sup>3</sup>Dabei muss mindestens einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter prüfungsberechtigtes Mitglied der den Studiengang anbietenden Fakultäten sein. <sup>4</sup>Jede Gutachterin und jeder Gutachter vergibt eine Note. <sup>5</sup>Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

(9) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Note „nicht ausreichend“ ist. <sup>2</sup>Sie kann einmal wiederholt werden. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Masterarbeit erhalten kann. <sup>4</sup>Eine Rückgabe des Themas in der in Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(10) <sup>1</sup>Für die Masterarbeit werden in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Global Business“, „History of Global Markets“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ und „Wirtschaftsinformatik“ 30 C. vergeben; die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt dabei 20 Wochen. <sup>2</sup>Für die Masterarbeit werden in den Master-Studiengängen „International Economics“ und „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ 24 C. vergeben; die Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. <sup>3</sup>Für die Masterarbeit werden im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ 23 C vergeben; die

Bearbeitungszeit beträgt 17 Wochen. <sup>4</sup>Näheres regelt die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studiengangs.

### **§ 7 Bestehen der Prüfung, Anrechnung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und alle erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind, alle Nebenbedingungen erfüllt sind und die erforderliche Anzahl von mindestens 120 C erbracht wurden.

(2) <sup>1</sup>Werden mehr als 120 C erbracht, können diese im Masterzeugnis als freiwillige Zusatzprüfungen ausgewiesen werden, jedoch nur in einem Gesamtumfang von maximal 12 C. <sup>2</sup>Diese gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 können die Zusatzleistungen auch dazu benutzt werden, von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Wahlpflicht- oder Wahlmodule zu ersetzen, jedoch nur unter Beachtung der für das Bestehen der Masterprüfung zu erfüllenden Nebenbedingungen und nur im Umfang von maximal 12 C. <sup>4</sup>Die ersetzten Prüfungsleistungen werden im Anhang zum Prüfungszeugnis ausgewiesen. <sup>5</sup>Der zusätzliche Ausweis bzw. die Ersetzung von Modulen erfolgen durch Beschluss der Prüfungskommission auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten unter Nennung der Credits.

### **§ 8 Prüfungskommission und Prüfungsorganisation**

(1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird eine Prüfungskommission gebildet, die durch die Gruppenvertretungen im Fakultätsrat benannt wird. <sup>2</sup>Ihr gehören an: vier Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe, zwei Mitglieder aus der Studierendengruppe und ein Mitglied aus der Mitarbeitergruppe sowie eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Prüfungsamtes mit beratender Stimme. <sup>3</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt. <sup>4</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz gewählt. <sup>5</sup>Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(2) <sup>1</sup>Zu Modulprüfungen muss die oder der Studierende sich innerhalb des Anmeldezeitraums in der festgelegten Form über das Online-Prüfungsverwaltungssystem anmelden. <sup>2</sup>Die Rücknahme einer Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen (Abmeldung) in der festgelegten Form ist nur innerhalb des Rücknahmezeitraums zulässig. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Abmeldung ausgeschlossen.

(3) <sup>1</sup>In der Regel beginnt der Anmeldezeitraum für eine Modulprüfung spätestens 6 Wochen vor dem Ende der Lehrveranstaltungen, die dem Modul zugeordnet sind. <sup>2</sup>Die Zeiträume für die An- und Abmeldung von Modulprüfungen werden von der Prüfungskommission festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## **§ 9 Endgültiges Nichtbestehen der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig nicht bestanden, wenn

- in den Master-Studiengängen „Angewandte Statistik“, „Development Economics“, „Finanzen, Rechnungswesen, Steuern“, „Global Business“, „History of Global Markets“, „Marketing und E-Business“, „Steuerlehre“, „Unternehmensführung“ und „Wirtschaftsinformatik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 6. Semesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- in den Master-Studiengängen „International Economics“ sowie „Wirtschaftspädagogik und Personalentwicklung“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 96 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind,
- im Master-Studiengang „Wirtschaftspädagogik“ zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters nicht alle 97 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind.

(2) <sup>1</sup>Eine Überschreitung der in Absatz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Studentin oder des Studenten. <sup>3</sup>Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben.

## **§ 10 Beschränkung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen oder Modulen**

(1) Der Zugang zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen (im Folgenden: Veranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl kann durch Beschluss des Fakultätsrates beschränkt werden.

(2) <sup>1</sup>Beim Zugang zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl werden für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine Parallelveranstaltungen angeboten werden können, Anmeldungen nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden fakultätsinterner Studiengänge oder solcher Studiengänge, für welche die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Lehrexporte erbringt für Veranstaltungen, die sich auf Pflicht- oder Wahlpflichtmodule dieses Studiengangs beziehen,
- b) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a) in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester, für das die Veranstaltung nach Studienordnung oder Prüfungsordnung als Pflichtveranstaltung angeboten wird und die diese Veranstaltung noch nicht besucht und erfolgreich abgeschlossen haben,



- c) Anmeldungen von Studierenden nach Buchstabe a), die wegen Krankheit die Veranstaltung im vorherigen Semester nicht regelmäßig besuchen oder erfolgreich abschließen konnten; das Vorliegen einer Erkrankung ist durch ärztliches Attest zu belegen.
- d) Anmeldungen von Studierenden anderer Studiengänge in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss oder im jeweiligen Fachsemester oder Studienabschnitt, für das die Lehrveranstaltung nach der Prüfungs- oder Studienordnung als Wahlveranstaltung angeboten wird.
- e) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>2</sup>Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Fachsemester. <sup>3</sup>Studierende in höheren Fachsemestern sind dabei vor Studierenden in niedrigeren Fachsemestern zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Sofern auch in diesem Fall Rangleichheit zwischen Bewerbern besteht, entscheidet das Los. <sup>5</sup>Das Verfahren ist rechtzeitig vorher bekannt zu machen. <sup>6</sup>Der Anspruch auf eine Teilnahme an einer Pflichtveranstaltung ist zum Zeitpunkt der Bewerbung geltend zu machen.

(3) <sup>1</sup>Können nicht alle Studierende der Ranggruppen nach Absatz 2 Buchstaben a) bis c) in einem Semester berücksichtigt werden, hat der Fakultätsrat im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten für das nächste Semester eine ausreichend höhere Platzzahl festzusetzen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn eine Teilnehmerzahl zu erwarten ist, die eine Berücksichtigung der Studierenden der Ranggruppen a) bis c) erwarten lässt.

## **§ 11 Studienberatung**

(1) <sup>1</sup>Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studiums die von der Fakultät eingerichtete Studienberatung aufzusuchen. <sup>2</sup>Erste Anlaufstelle ist das Service-Center der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) Die Beratung und Unterstützung in Fragen der Studiengestaltung, der Erstellung der persönlichen Studienpläne und der Bildung von Studienschwerpunkten erfolgt insbesondere durch die Informationsveranstaltungen.

(3) In Prüfungsangelegenheiten erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Prüfungsamtes der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(4) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden der Fakultät und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.

(5) Die Termine und Orte der Studienberatung bzw. der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterin bzw. des Veranstaltungsleiters werden im Vorlesungsverzeichnis und im Studienführer der Fakultät sowie durch Ankündigungen im Internet und Aushänge bekannt gegeben.

(6) <sup>1</sup>Neben der Studienberatung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

## **§ 12 Informationsveranstaltungen**

(1) Zu Beginn jedes Semesters findet eine Informationsveranstaltung zu Planung, Organisation und Ablauf des Master-Studiums statt.

(2) Die Termine und Orte der Informationsveranstaltungen werden durch Ankündigungen im Internet und durch Aushänge bekannt gegeben.

## **§ 13 Digitale Modulverzeichnis und Vorlesungsverzeichnis**

(1) <sup>1</sup>Das digitale Modulverzeichnis enthält alle Module, die im Rahmen dieses Studiengangs belegt werden können sowie deren Beschreibungen. <sup>2</sup>Die Modulbeschreibungen umfassen die Bezeichnung des Moduls sowie aller Modulteile in deutscher und englische Sprache, die Zuordnung zu Schwerpunkten, Angaben zum Veranstaltungszyklus, zur Einordnung in den Studienverlauf, zu dem Modulverantwortlichen, zu den erreichbaren C, zu den Lehr- und Lernformen, zu den erforderlichen Leistungsnachweisen, zu den empfohlenen Vorkenntnissen und einen Überblick über die Lernziele des Moduls.

(1a) Für das Modul M.WIWI-WB-1000 (Praktikum) werden weitere Bestimmungen zu Anmeldung, Durchführung und Anrechnung in der Anlage geregelt.

(2) <sup>1</sup>Jedes Semester veröffentlicht die Fakultät ein Vorlesungsverzeichnis zur Information der Studierenden. <sup>2</sup>Das Vorlesungsverzeichnis enthält insbesondere:

- Angaben über Termine und Modulzuordnungen der angebotenen Lehrveranstaltungen,
- Angaben über Termine und Orte der Sprechstunden der Veranstaltungsleiterinnen bzw. der Veranstaltungsleiter.

## **§ 14 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2012 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Rahmenprüfungs- und -studienordnung für die Master-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, werden nach der Rahmenprüfungs- und -studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. <sup>2</sup>Prüfungen nach der vorliegenden Rahmenprüfungs-

und -studienordnung in der vor Inkrafttreten einer Änderung gültigen Fassung werden letztmals im dritten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung durchgeführt. <sup>3</sup>Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist § 2 Abs. 5 für alle Studierenden, die ihr Studium vor dem 01.10.2019 begonnen haben und ununterbrochen immatrikuliert waren, in der ab dem 01.10.2019 gültigen Fassung anzuwenden.

## **Anlage: Bestimmungen zur Absolvierung des Moduls M.WIWI-WB.1000 (Praktikum) [zu § 13 Abs. 1a]**

### **1. Geltungsbereich**

Es werden für das Modul „M.WIWI-WB.1000“ (Praktikum) die Bestimmungen für die Anmeldung, Durchführung und Anerkennung beschrieben. Abweichungen von den nachfolgend beschriebenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung der Studiendekanin oder des Studiendekans. Das Modul kann eingebracht werden in den Master-Studiengängen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät soweit es in der jeweils geltenden Modulübersicht vorgesehen ist.

### **2. Dauer und Gegenstand des Praktikums**

Das Praktikum muss mindestens eine Dauer von 170 Stunden aufweisen. Das Praktikum kann nicht in Teilpraktika unterteilt werden. Die Inhalte des Praktikums müssen förderlich für den Berufseinstieg sein und damit offensichtlich zum gewählten Studiengang passen. Über die Geeignetheit entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, basierend auf dem Praktikumsplan. Im Zweifelsfall entscheidet die Studiendekanin oder der Studiendekan.

### **3. Praktikumsbetriebe**

Das Praktikum muss in der Regel in einem mittleren bis großen Unternehmen im In- oder im Ausland oder in einer nationalen oder internationalen Organisation oder Forschungseinrichtung durchgeführt werden. Praktika im eigenen oder familiären Betrieb werden nicht berücksichtigt. Ein Betrieb oder eine Organisation, in dem das Praktikum durchgeführt werden kann, wird nachfolgend ‚Praktikumsbetrieb‘ genannt. Die allgemeine Lenkung der Praktikantentätigkeit soll durch eine im Praktikumsbetrieb angestellte Person (Praktikumsbetreuerin oder Praktikumsbetreuer) erfolgen. Die Praktikumsbetreuerin oder der Praktikumsbetreuer muss bei der Beantragung des Praktikums benannt werden (mit betrieblicher Anschrift und Telefonnummer) und bei Rückfragen Auskunft geben können.

### **4. Antragstellung und Genehmigung**

Ein Praktikum ist rechtzeitig, in der Regel sechs Wochen vor Beginn bei der Fakultät zu beantragen. Hierfür sind ein Antragsvordruck auszufüllen und ein vom Praktikumsbetrieb abgezeichneter Praktikumsplan im Umfang von maximal einer Seite vorzulegen. Der Praktikumsplan soll die Inhalte des Praktikums beschreiben (z. B. eine Liste der Praktikumsaufgaben oder -ziele) und einen groben Zeitplan beinhalten. Die Studiengangsverantwortlichen prüfen die Eignung des Betriebes für die Durchführung des Praktikums und den Arbeitsplan. Bei positivem Ergebnis dieser Prüfungen wird die

Durchführung des Praktikums durch einen Vermerk auf dem Antragsvordruck genehmigt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält hierüber eine Benachrichtigung. Der Antrag auf Genehmigung eines Praktikums kann frühestens gestellt werden, wenn im Studiengang, in den das Praktikum eingebracht werden soll, zum Zeitpunkt der Antragstellung Leistungen im Umfang von mindestens 18 C nachgewiesen werden.

## **5. Berichterstattung**

Die Praktikantin oder der Praktikant hat während der gesamten Dauer des Praktikums ein Berichtsheft zu führen. Dies muss eigenständig verfasst sein. Es muss die erbrachten Arbeiten erfassen, Notizen über Erfahrungen bei den ausgeübten Tätigkeiten enthalten und soll auch auf Zusammenhänge zwischen den im Studium erlernten Theorien und der praktischen Tätigkeit eingehen. Der Arbeitsbericht soll möglichst umfassend, jedoch trotzdem knapp und übersichtlich abgefasst sein. Er soll durchschnittlich einen Umfang von etwa ein bis maximal zwei Seiten pro Woche haben und darf insgesamt 10 Seiten nicht übersteigen. Der Bericht muss von der Praktikumsbetreuerin oder dem Praktikumsbetreuer am Ende der praktischen Tätigkeit bestätigt werden.

## **6. Zeugnis über das Praktikum**

Zur Anerkennung des Praktikums ist neben dem Bericht auch ein Zeugnis des Praktikumsbetriebs im Original (oder als beglaubigte Kopie) vorzulegen. Dieses Zeugnis muss enthalten:

- Angaben zur Person (Name, Vorname, Geburtstag und -ort),
- Ausbildungsbetrieb, Abteilung und Ort,
- Beginn und Dauer der Ausbildung,
- Thema der Aufgabenstellung (bei der Bearbeitung eines Projekts),
- Fehl- und Urlaubstage, bzw. die Angabe, dass keine Fehl- bzw. Urlaubstage angefallen sind.

Das Zeugnis soll auch eine Aussage über den Erfolg der Tätigkeit enthalten.

## **7. Leistungsnachweis**

Nach Abschluss des Praktikums sind der Fakultät folgende Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopien vorzulegen:

- Praktikumsbericht und
- Zeugnis.

Basierend auf diesen Unterlagen entscheiden die Studiengangsverantwortlichen, ob das Praktikum bestanden wurde oder nicht. Letzteres ist insbesondere der Fall, wenn

- sich aus dem Arbeitsbericht erhebliche Differenzen zwischen Praktikumsplan und dem durchgeführten Praktikum ergeben und die Praktikantin oder der Praktikant dies zu vertreten hat,
- ein mangelhaft erstellter Arbeitsbericht vorgelegt wurde
- ein negatives Zeugnis des Praktikumsbetriebes ergangen ist.

Die Bewertung des Praktikums wird auf dem Antragsvordruck vermerkt. Die Praktikantin oder der Praktikant erhält ihren beziehungsweise seinen Antragsvordruck und das Zeugnis zurück und muss diese Unterlagen bis zum Ende ihres beziehungsweise seines Studiums aufbewahren. Der Praktikumsbericht und Kopien des Antragsvordrucks und des Zeugnisses verbleiben an der Fakultät.

### **8. Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse**

- a) Praktikantinnen und Praktikanten wird der Abschluss eines Vertrages mit dem Praktikumsbetrieb empfohlen.
- b) Praktikantinnen und Praktikanten dürfen vom Praktikumsbetrieb eine finanzielle Entlohnung erhalten.
- c) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- d) Für das Praktikum gelten die Schutzvorschriften der Prüfungs- und Studienordnung.